

Vereinsatzung des VfL - Ostelsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft, Abteilungen

- 1.1 Der am 1. Januar 1908 gegründete Verein führt den Namen
„Verein für Leibesübungen e.V.“, Ostelsheim
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 75395 Ostelsheim, Kreis Calw und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Calw unter der Nummer VR 35 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. mit Sitz in Stuttgart und des Sportkreises Calw mit Sitz in Calw. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und Amateurordnung) des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.5 Abteilungen innerhalb des Vereins sind zur Zeit:
- Abteilung Tennis
 - Abteilung Fußball
 - Abteilung Leichtathletik
 - Abteilung Radsport
- 1.6 Die Vereinsfarben sind „rot / weiß“.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- 2.1 Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.5 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Aufgaben

Als regionale Gliederung des WLSB und des Sportkreises e.V. erfüllt der Verein die Aufgaben des WLSB im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen. Dazu gehören insbesondere

- a. Behandlung sportlich- und gesellschaftspolitischer Grundsatzfragen
- b. Kontakte zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretungen
- c. Öffentlichkeitsarbeit, Medienpolitik
- d. Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- e. Betreuung und Verwaltung des Vermögens und etwaiger Beteiligungen
- f. Unterstützung der Mitgliedsorganisationen für die Talentsuche / Talentförderung in Abstimmung mit den Sportfachverbänden
- g. Förderung des Freizeitsports und des Sports für Ältere, im Zusammenwirken mit den Mitgliederorganisationen
- h. Maßnahmen zur Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplanes
- i. Integration ausländischer Mitbürger / -innen
- j. Förderung der Zusammenarbeit von Verein und Schule
- k. Durchführung der Ausschreibung „Deutsches Sportabzeichen“ und Verleihung derselben
- l. Ehrung von Frauen und Männern, die sich um den Sport hervorragend verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
- 4.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Stichtag der Umstellung von Jugendlichem zu ordentlichem Mitglied ist der 31.12. eines Jahres.
Bei Erreichen der Volljährigkeit ist das Mitglied rechtzeitig anzuschreiben und mitzuteilen, dass die Person jetzt den vollen Beitrag zu bezahlen hat oder die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen kann. In jedem Fall muss das volljährige Mitglied angeschrieben werden.

- 4.3 Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in der Jugend- und Kinderabteilung zusammengefasst.
- Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen und Kindern bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und –pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- Jugendliche und Kinder haben nur ein Stimmrecht entsprechend der Jugendordnung des Vereins.
- 4.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Für die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen innerhalb des Vereins ist die Zustimmung per Unterschrift der jeweiligen Abteilungsleitung erforderlich.
- 4.5 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn die nach der Ehrungsordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- 5.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
- 5.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen ihrer Abteilungsmitgliedschaft zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Änderung der Abteilungs-Zugehörigkeit

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod oder
- b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Hauptausschuss beschlossen werden:

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand gekommen ist, wobei vorher ein Mahnschreiben per Einschreiben mit Rückschein mit dem Hinweis auf den Ausschluss aus dem Verein erfolgen muss
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Es besteht grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren durch die Bank eingezogen.

7.2 Kosten der Bank für Rückläufer des Lastinzugsverfahrens werden zusätzlich dem Mitglied belastet. Außerdem kann eine durch die Hauptversammlung zu beschließende Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Überfällige Zahlungen können eingeklagt werden.

- 7.3 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 7.3 Eventuelle zusätzliche Abteilungsbeiträge werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen und von der Hauptversammlung bestätigt.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit (vergleiche Ehrungsordnung).
- 7.5 Die Beitragspflicht bedürftiger Jugendlicher und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

§ 8 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Jugendordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrungsordnung geben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsausschuss

Die jeweiligen Abteilungen haben folgende Organe:

- a. die Abteilungsversammlung
- b. die Abteilungsleitung
- c. der Abteilungsausschuss
- d. die Abteilungsjugendversammlung

§ 10 Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung

A. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Im Übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

B. Die ordentliche Hauptversammlung

- 10.1 Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinskasten und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostelsheim („Ostelsheimer Mitteilungsblatt“).

Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- 10.2 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte von dem 1. Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom Kassierer.
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen

- 10.3 Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, über deren Zulassung die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

- 10.4 Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit je einer nicht übertragbaren Stimme. Es ist keine Mindestzahl von stimmberechtigten Mitgliedern festgelegt.

- 10.5 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vereinsmitglieder, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind wie nicht anwesende Mitglieder zu behandeln. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann eine andere Art von Abstimmung beschlossen werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

10.6 Für die Durchführung von Wahlen gilt:

Steht für ein Amt nur 1 Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch 1 Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Führt weder die Stichwahl noch die Abstimmung über einen weiteren Wahlvorschlag zu einem Wahlergebnis, so ist der Vereinsausschuss berechtigt, das Amt in einer separaten Sitzung nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Kandidaten wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von mindestens 10 Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen.

Ein Bewerber kann nur dann gewählt werden, wenn er schriftlich oder persönlich vor der Hauptversammlung vor Beginn der Durchführung des Wahlverfahrens erklärt, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.

Jedes Mitglied des Vereinsausschusses und des Vorstandes wird auf zwei Jahre gewählt.

Es ist darauf zu achten, dass nicht in derselben Hauptversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gewählt werden. Der 1. Vorsitzende ist in ungeraden, der 2. Vorsitzende in geradem Jahr zu wählen.

10.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Sinngemäßes gilt für die Abteilungsversammlung. Der Bericht über die Abteilungsaktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr und das Protokoll der Abteilungsversammlung müssen zur Hauptversammlung ausgelegt sein.

C. Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

- a. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b. Wenn die Einberufung von mindestens 1/3 sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu Absatz B.

D. Die Wahldurchführungen in den Abteilungen gelten sinngemäß.

Der Termin für jeweilige Abteilungsversammlung muss vor dem Termin der Hauptversammlung liegen.

Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung gewählt und sind von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Die Abteilungsjugendleiter werden in der Abteilungsjugendversammlung gewählt und in der Abteilungsversammlung bestätigt.

§ 11 Der Vereinsausschuss

11.1 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Vereinsvorstand - zu wählen von der Hauptversammlung
- dem jeweiligen Abteilungsleiter/in - von der Hauptversammlung zu bestätigen
- dem jeweiligen Abteilungsjugendleiter/in in Personalunion mit einem Gesamtjugendleiter, der im Vereinsausschuss aus den Reihen der Abteilungsjugendleiter gewählt wird - von der Hauptversammlung zu bestätigen.

11.2 Der Vereinsausschuss ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und eine Tagesordnung bekannt zu geben.

11.3 Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.4 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen hat.

11.5 Der Vereinsausschuss ist zuständig für die Bestätigung der Jugendordnung und für die Genehmigung der

- a. der Finanzordnung
- b. der Ehrungsordnung

11.6 Die Ausschussmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 12 Der Vereinsvorstand

- 12.1 Dem Vereinsvorstand gehören an:
- der 1. Vorsitzende des Vereins
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Mitgliederreferent
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
- 12.2 Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts gem. § 26 BGB.
- 12.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.4 Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 12.5 Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften.
- 12.6 Der Vereins-Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 12.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatzaufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Die Vereinsabteilungen

- 14.1 Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

14.2 Dem Abteilungsvorstand gehören an:

- der Abteilungsleiter
- der stellvertretende Abteilungsleiter
- der Abteilungsjugendleiter
- der Kassierer
- der Schriftführer

Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie werden sinngemäß wie der Vereins-Vorstand auf 2 Jahre gewählt.

14.3 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation in den einzelnen Abteilungen. Sie arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung, die für alle Abteilungen gleiche Gültigkeit hat.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugendarbeit im Verein obliegt der Vereinsjugend gemäß der Jugendordnung. Diese Jugendordnung -in der jeweils gültigen Fassung- ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

16.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

16.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (sogenannte Tätigkeitsvergütungen) nach §§ 27 und 670 BGB ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

16.3 Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, die Entscheidung der Zahlung von Tätigkeitsvergütungen und / oder Aufwandsentschädigung an die jeweiligen Abteilungen zu delegieren.

In diesem Fall ist der Abteilungsausschuss ermächtigt, für Tätigkeiten für die Abteilung eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ausschussmitglieder zu bestimmen.

Maßgebend ist die Haushaltslage der Abteilung.

16.4 Die jeweilige Aufwandsentschädigung für ordentliche Mitglieder des Vereins umfasst im Wesentlichen Aufwendungen für solche Tätigkeiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein oder die Abteilung entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten usw.

Der Aufwand kann pauschaliert oder durch Einzelnachweis bezahlt werden.

Änderungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung können nur jährlich vorgenommen werden.

- 16.5 Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch Einzelnachweis kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 16.6 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwundersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Kasse des Hauptvereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und hierrüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen können innerhalb angemessen übersehbarer Zeiträume und müssen am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Die zwei Kassenprüfer für die Kassen der einzelnen Abteilungen werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und haben gleichermaßen gegenüber dem Abteilungsvorstand zu verfahren.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Kassenprüfer sind immer im Wechsel zu wählen, damit mindestens ein Prüfer mit Erfahrung des Vorjahres vorhanden ist.

§ 18 Neugründung einer Abteilung

Der Neugründung einer Abteilung muss vom Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zugestimmt werden.

Die für die neue Abteilung zuständigen übergeordneten Verbände sind vor dem Beschluss des Vereinsausschusses vom Vereinsvorsitzenden um Zustimmung zu befragen. Dazu muss neben dem Zweck und den Zielen der neuen Abteilung auch der erste zu wählende Abteilungsvorstand personell sichergestellt werden. Der neue Abteilungsvorstand muss in der Abteilungsversammlung gewählt werden. Die Abteilungsversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustimmung des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 19 Neugründung einer Unterabteilung

Der Neugründung einer Unterabteilung muss von dem Abteilungsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Der Vereinsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung die Gründung der Unterabteilung bestätigen.

Gleiches Verfahren gilt bei der Schließung einer Unterabteilung.

§ 20 Auflösung oder Stilllegung einer Abteilung.

Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Vereinsvorstand ist in jedem Fall mindestens 4 Wochen vor der Bekanntgabe in der Tagesordnung einer Abteilungsversammlung von der Schließungsabsicht in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss der Abteilungsversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Abteilung.

Für den Fall der Auflösung einer Abteilung übernimmt der Vereinsvorstand die Abwicklung der Geschäfte der Abteilung. Das noch vorhandene Abteilungsvermögen und die dinglichen Güter werden an den Hauptverein übertragen.

Die für die Abteilung zuständigen übergeordneten Verbände sind vor dem Beschluss der Abteilungsauflösung vom Vereinsvorsitzenden über die Auflösungsabsicht zu informieren.

Die Mitglieder der aufgelösten Abteilung gehen automatisch in die Zugehörigkeit zum Hauptverein über.

Gleiches Verfahren gilt bei der Stilllegung einer Abteilung. Das Vermögen der stillgelegten Abteilung ohne die dinglichen Güter fällt an den Hauptverein, der es solange in Verwahrung und Verwaltung behält, bis sich eine neue Abteilung im Geiste der stillgelegten Abteilung gründet. Die dinglichen Güter werden dem Hauptverein übertragen und durch den Vereinsausschuss anderen Verwendungs- und Nutzungszwecken zugeführt.

§ 21 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und kann nur auf Hauptversammlungen beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 22.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- 22.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 22.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 23 Datenschutz

- 23.1 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 23.2 Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 4. Mai 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 26. März 1993. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ostelsheim, den 4. Mai 2010

Vorsitzender: gez. K.D. Kühlmann Stellvertr. Vorsitzender: gez. D. Lamprecht

Schriftführer: gez. A. Rasch Kassierer: gez. A. Rasch

Mitgliederreferent: gez. A. Faber